



LANDESGERICHT RIED IM INNKREIS
Der PRÄSIDENT

Jv 750/14t-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56
4910 Ried im Innkreis

Tel.: +43 57 60121
Fax: +43 57 60121-51188

An das

Bundesministerium für Justiz

zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

team.s@bmj.gv.at

An das

Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis

als Vorsitzender des gemäß § 36 GOG eingerichteten Senats

Betrifft: Stellungnahme des Landesgerichtes Ried im Innkreis zum Entwurf eines
Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der beim Landesgericht Ried im Innkreis gemäß § 36 GOG eingerichtete Senat erstattet zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 auf der Grundlage der heute stattgehabten Sitzung nachstehende Stellungnahme:

**- Zur Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters für komplexe und
schwierige Schöffverfahren:**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden aus rechtsstaatlichen Gründen grundsätzlich

befürwortet. Weitere zwingende Voraussetzung für diese Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters muss aber auch sein, dass die dadurch bedingten, höheren personellen Ressourcen im Richterbereich durch entsprechende zusätzliche Richterplanstellen geschaffen werden!

- Zur Einführung einer amtswegigen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens durch den Einzelrichter:

Auch die insoweit vorgeschlagenen neuen Bestimmungen werden grundsätzlich befürwortet, wobei aber wiederum zu bedenken und zu fordern ist, dass der dadurch bedingte Mehraufwand an Richterarbeit personell entsprechend gedeckt werden muss.

Kritisch bleibt anzumerken, dass die Konsequenzen eines „negativen Ausspruchs“ des Gerichts gemäß § 108a Abs 2 StPO neu, dass also die Voraussetzungen des Abs. 1, 2. Satz nicht vorliegen, aufgrund des Entwurfs unklar bzw. offen sind. Nach der vorgeschlagenen Gesetzeslogik darf diesfalls über die Frist von 3 Jahren hinaus das Ermittlungsverfahren nicht fortgeführt werden, sodass die Staatsanwaltschaft gezwungen ist, vor Ablauf der 3 Jahre das Ermittlungsverfahren entweder einzustellen oder Anklage/Strafantrag bei Gericht einzubringen. Wie ist aber vorzugehen, wenn die Staatsanwaltschaft untätig bleibt, also die Frist von 3 Jahren ohne weitere Maßnahme verstreichen lässt? Dies bedürfte unbedingt einer ergänzenden Normierung. Denkbar erscheint, dass diesfalls das Ermittlungsverfahren mit Ablauf der Frist von 3 Jahren ex lege als eingestellt gilt und sich die Staatsanwaltschaft bezüglich einer Anklageerhebung verschwiegen hat. Ferner wäre im Hinblick auf § 193 StPO klarzustellen, ob ein solches aus den Gründen des § 108a StPO neu eingestelltes Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft fortgeführt werden kann, und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen.

- Zur erweiterten Einbindung des Beschuldigten

in die Sachverständigenbestellung im Ermittlungsverfahren samt Ausbau des Rechtsschutzes bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Neuerungen werden grundsätzlich befürwortet.

Zu fordern ist aber eine Klarstellung, wer als „Person mit besonderem Fachwissen“

anzusehen ist. Darunter sollten nur Personen fallen, die in der Liste der Gerichtssachverständigen eingetragen sind.

Aufgrund der vorgeschlagenen Fassung des § 222 Abs 3 StPO neu ist unklar bzw. offen, ob und gegebenenfalls wie das „Privatsachverständigengutachten“ in das Hauptverfahren einfließen soll. Nach den Erläuterungen soll „dieses auch zum Inhalt des Aktes werden“. Daher wäre ergänzend gesetzlich klarzustellen, dass hierfür die Verlesungsbestimmungen des § 252 Abs 1 und 2 StPO gelten.

Ferner ist unklar bzw. offen, wie mit solchen erst in der Hauptverhandlung zur Begründung eines Beweisantrags vorgelegten Privatsachverständigengutachten verfahren werden soll. Dies ist praktisch bedeutsam, weil es in der Praxis den Regelfall darstellt. Lässt man aber das Privatsachverständigengutachten schon gemäß § 222 StPO zu, so muss dies in der Hauptverhandlung erst recht der Fall sein. Wird daher dem in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag Folge gegeben, so ist das Privatsachverständigengutachten zum Akt zu nehmen, um sodann den Verlesungsbestimmungen des § 252 Abs. 1 und 2 StPO zu unterliegen. Zur Klarstellung bedürfte dies ebenfalls einer ergänzenden gesetzlichen Regelung; und zwar am Geeignetesten im Rahmen des Beweisanträge in der Hauptverhandlung regelnden § 238 StPO.

- Zu den verfahrensrechtlichen Anreizen für die

Beendigung des Strafverfahrens durch Diversion:

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 26 Abs 2 letzter Satz und 37 Abs 2 letzter Satz sowie § 205 Abs 2 Z 3 StPO vordergründig zur „Belebung des Tatausgleichs“ sind abzulehnen, weil sie sich der Sache nach als inhomogen, ja letztlich sogar als unanwendbar erweisen:

- Vorweg fällt auf, dass im vorgeschlagenen § 205 Abs 2 Z 3 StPO neu § 201 Abs 1 StPO nicht aufscheint, also die vorläufige Verfahrenseinstellung im Zusammenhang mit gemeinnützigen Leistungen. Die Probleme sind auch insoweit gleichgelagert, weil die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geraume Zeit in Anspruch nimmt, während der der Beschuldigte weitere strafbare Handlungen begehen kann. Daher sollten alle Formen der vorläufigen Verfahrenseinstellung gleichgestellt werden, wenn es um eine Fortsetzung wegen neuerlicher Delinquenz geht.

- Wenn aber mit dem vorgeschlagenen § 205 Abs 2 Z 3 StPO neu weitere zwingende

Verfahrensfortsetzungen bei neuerlicher Delinquenz des Beschuldigten geschaffen werden sollen, so sind der Diversionsakt und der wegen der neuerlichen Delinquenz neue Akt geradezu zwingend gemeinsam zu führen, weil das Schicksal der Verfahrensausgänge voneinander abhängt. Wie schon bisher ist ja auch nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 205 Abs 2 Z 3 StPO das nachträglich fortgesetzte Diversionsverfahren zu beenden, wenn das neue Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird. Nur bei gemeinsamer Führung der Akten können daher die Diversionsvoraussetzungen bezüglich beider Verfahren verlässlich neu abgeklärt werden, und läuft der Beschuldigte natürlich Gefahr, wegen der neuerlichen Delinquenz der Diversion insgesamt verlustig zu werden. Er ist angesichts der neuerlichen Delinquenz grundsätzlich ja nicht schutzwürdig. Bei der vorgeschlagenen getrennten Führung der Akten wären die Diversionsvoraussetzungen hingegen in keinem der beiden Verfahren verlässlich abzuklären.

Die Ziele des Entwurfs, den Tatausgleichsakt nach erfolgter vorläufiger Verfahrenseinstellung aus dem Register als erledigt abstreichen zu können und gleichzeitig den Diversionsakt bei neuerlicher Delinquenz des Beschuldigten gesondert zu führen, sind daher der Sache nach schlicht nicht zu verwirklichen! Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 26 Abs. 2 letzter Satz und 37 Abs. 2 letzter Satz StPO wären daher sachlich verfehlt!

- Die vorgeschlagene vorläufige Verfahrenseinstellung beim Tatausgleich gemäß § 204 Abs. 3 letzter Satz StPO hätte zwar den Vorteil, den Akt schneller als erledigt aus dem Register abstreichen zu können. Andererseits ergibt sich aber der Nachteil, dass der Akt nicht – wie bisher – sofort nach Einlangen mit dem Strafantrag an den Konfliktregler zur Durchführung des Tatausgleichs übermittelt werden könnte, wobei dann auch der Konfliktregler die entsprechenden Belehrungen durchführt und abklärt, ob der Beschuldigte und die Opfer mit der Durchführung eines Tatausgleichs einverstanden sind. Nach der vorgeschlagenen Änderung müssten diese Belehrungen und Abklärungen durch das Gericht (die Staatsanwaltschaft) erfolgen, um sodann den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung bekannt zu geben bzw. die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beschließen, wobei gegen den Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde zustünde. Somit ergebe sich ein nicht unerheblicher Mehraufwand für das Gericht (die Staatsanwaltschaft). Insgesamt betrachtet sollte daher von einer vorläufigen Verfahrenseinstellung im Rahmen des § 204 StPO abgesehen und die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Dem gegenüber sollten vielmehr Maßnahmen angedacht werden, wie die Durchführung des Tatausgleichs durch den Konfliktregler beschleunigt werden kann, damit die Tatausgleichsakten auch registermäßig schneller erledigt werden können.

- Zur Einführung eines neuen Mandatsverfahrens:

- Die Attraktivität des vorgeschlagenen Mandatsverfahrens wird für die Gerichte von vornherein schon dadurch herabgesetzt, dass gemäß § 491 Abs 7, letzter Halbsatz StPO § 43 Abs 2 bezüglich der Ausgeschlossenheit des Richters im Hauptverfahren sinngemäß gelten soll. Im Fall eines Einspruchs gegen die Strafverfügung wären daher immer zwei Richter mit ein und der selben Sache zu befassen, wodurch sich ein erheblicher Mehraufwand an Richterarbeit ergeben würde!

- Das Mandatsverfahren ist für die Ebene der Einzelrichter des Landesgerichtes grundsätzlich und insgesamt abzulehnen! In die sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters fallen nämlich auch zahlreiche Verbrechenstatbestände, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht sind; so beispielsweise §§ 87 Abs. 1, 106 Abs. 1, 130 1. Fall, 148 1. Fall, § 217 Abs. 1 StGB etc. Ferner ist er zuständig für Vergehen, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht sind, so beispielsweise §§ 107 Abs. 2 und 81 StGB etc.. Zumeist handelt es sich dabei um faktisch und/oder rechtlich komplexe Strafverfahren, die den Regelfall in der Praxis darstellen, zumal andere Vergehen, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem oder zwei Jahren bedroht sind, zumeist schon von der Staatsanwaltschaft diversionell erledigt werden. Eine Erledigung von Einzelrichterverfahren durch Strafverfügung bietet sich daher nicht an und ist auch deswegen abzulehnen, weil dies zu einer Bagatellisierung der zugrundeliegenden Delinquenz führen und außerdem die verfassungsgesetzlich geforderte Öffentlichkeit untergraben würde, die eben nur durch die Hauptverhandlung gewährleistet werden kann!

- Dem gegenüber ist das vorgeschlagene Mandatsverfahren für die Belange des bezirksgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich zu befürworten.

- Über den Entwurf hinaus sollte ferner die Einführung des Mandatsverfahrens in bezirksgerichtlichen Privatanklageverfahren angedacht werden. Voraussetzungen hierfür könnten sein ein entsprechender Antrag des Privatanklägers sowie eine gemäß § 71 Abs. 4 StPO erfolgte Äußerung des Privatangeklagten, aufgrund derer eine Beurteilung aller für die Schuld- und Strafrage entscheidenden Umstände möglich sein müsste.

- Schließlich ist im Detail noch unklar bzw. offen, wie im Fall einer Strafverfügung bei der

Bestellung eines Bewährungshelfers oder der Erteilung von Weisungen vorgegangen werden soll. Zweckmäßigerweise sollte es möglich sein, die diesbezüglichen Beschlüsse sogleich in die Strafverfügung mitaufzunehmen und dem Angeklagten hierüber eine separate Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Eine entsprechende ergänzende gesetzliche Regelung wäre angebracht.

- Zu allen übrigen vorgeschlagenen Änderungen und Neuerungen:

Diese sind uneingeschränkt zu befürworten!

Landesgericht Ried im Innkreis
gemäß § 36 GOG eingerichteter Senat,
23. Mai 2014

Der Vorsitzende: Dr. Franz Maier

Elektronisch gefertigt